

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60
55022 Mainz
per E-Mail: Poststelle@jm.rlp.de

Johannes Sandmann MDg a.D.n
DBH-Vize-Präsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Aktenzeichen: 4400/2-0001

Datum: 26.03.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines neugefassten Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes (LJVollzDSG)

Der DBH-Fachverband begrüßt, dass Rheinland-Pfalz einen Gesetzentwurf für den Datenschutz im Justizvollzug vorgelegt hat und bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 bekommt im Justizvollzug mit dem beabsichtigten Gesetz für Gefangene und Behörden die notwendige Rechtssicherheit. Der Gesetzentwurf deckt alle Vollzugsbereiche ab.

Der DBH-Fachverband hat bereits zu den Entwürfen eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes der Länder Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen Stellung genommen. Die Stellungnahmen haben wir als Anlagen beigefügt. Sie können auch auf unserer Internetseite (<https://www.dbh-online.de/fachverband/stellungnahmen>) abgerufen werden. Wir beziehen uns ausdrücklich auf die dort gemachten Ausführungen, soweit der Gesetzestext in Ihrem Entwurf mit denen der anderen Länder identisch sind.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung / Einwilligung

Insbesondere weisen wir auch für Ihren Entwurf auf die Formulierung in § 4 Absatz 5 hin, wonach die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf einer freien Entscheidung der betroffenen Person beruht und wenn bei der Erteilung einer Einwilligung die besondere Situation der Freiheitsentziehung zu berücksichtigt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen mehrfach auf die besondere Situation hingewiesen. Insofern ist der Satz richtig und sollte im Gesetzestext auch bestehen bleiben.

Was die Formulierung selbst angeht „...besondere Situation der Freiheitsentziehung...“, so ist für Gefangene und Bedienstete kaum zu verstehen, was damit gemeint ist. In der Begründung zu § 4 Absatz 5 des Entwurfs kommt dies viel deutlicher zum Ausdruck:

„Diese besondere Situation beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, soweit diese eine Gefangene oder ein Gefangener ist. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Personen maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil angestrebt wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen.“

Wir können die Richtigkeit dieser Einschätzung nur unterstreichen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Gefangene eine Unterschrift leisten, um ihre „Ruhe“ zu haben. Da aber im Gesetzgebungsverfahren nach Verabschiedung im Parlament die Begründungen zum Gesetzesentwurf nicht veröffentlicht werden, schlagen wir vor, als neuen Satz in den Absatz 5 einzufügen:

“Von einer freiwilligen Entscheidung ist auszugehen, wenn die Freiheitsentziehung die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird.“

Da die Einwilligung ein wichtiger Bestandteil für die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung ist und die Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person Voraussetzung für die Wirksamkeit der Willenserklärung ist, begrüßen wir ausdrücklich die Formulierung in Absatz 8 über die Rechte des gesetzlichen Vertreters bei fehlender notwendiger Einsichtsfähigkeit eines Gefangenen. Wir haben dies in unseren früheren Stellungnahmen zu den Entwürfen der Justizministerien immer wieder angeregt. Die Rechtssicherheit für diese Gruppe von Gefangenen wird dadurch wesentlich erhöht.

§ 20 Mitteilung über Haftverhältnisse

Wir begrüßen, dass in § 20 Absatz 2 die Formulierung „Verletzten einer Straftat und deren Rechtsnachfolgenden“ anstelle von Opfern gewählt wurde. Die betroffenen Personen wollen erfahrungsgemäß nicht als Opfer (wehrlos, passiv, ausgeliefert sein) bezeichnet werden.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, dass Verletzte von bestimmten Straftaten Auskünfte über die Gewährung erstmaliger Lockerungen erhalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Es handelt sich dabei um Straftaten nach §§ 174 bis 182 StGB, §§ 211 und 212 StGB (auch Versuch), §§ 232 bis 238, § 239 Absatz 3, 239 b und § 240 des

Strafgesetzbuches und § 4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. September 2001. Wir verweisen dazu auf die Justizvollzugsdatenschutzgesetze der anderen Länder.

Darüber hinaus halten wir eine Information der Verletzten bei einer Flucht für unbedingt erforderlich und schlagen folgenden Wortlaut für einen neuen Absatz vor:

„Besteht aufgrund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 3 auch ohne Antrag.“

§ 53 Löschung

Nach § 53 Absatz 3 sind personenbezogene Daten von entlassenen oder verlegten Gefangenen nach Ablauf der für das jeweilige Schriftgut geltenden Aufbewahrungsfrist zu löschen.

In der Begründung zu dieser Vorschrift des Entwurfs ist ausgeführt, dass die Aufbewahrungsfrist von Gefangenenpersonalakten nach der Landesverordnung zu dem entsprechenden Landesgesetz 10 Jahre beträgt. Weiter heißt es, dass eine frühere Löschung zum Verlust von Behandlungsdaten führt, die das Erkennen von Gefahren für Bedienstete ermöglicht, angesichts der hohen Rückfallquote ein erhebliches Informationsinteresse besteht und Forschungsvorhaben auf längere Zeit angelegt sind.

Es ist unbestritten, dass bei wiederholt straffällig werdenden Personen Erkenntnisse aus der vorherigen Behandlung vorliegen sollten, allerdings gilt der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Datenspeicherung zwingend auch für die Löschung personenbezogener Daten. Mit den Ausführungen zu § 53 kann jede zeitliche Frist für die Löschung von Daten begründet werden.

Zum einen ist es rechtlich nicht zwingend, auf den bisherigen Datenbestand im Vollzug zugreifen zu können, um an eine frühere Behandlung anzuknüpfen. Der Mensch, der nach mehreren Jahren erneut die Straftat antritt, ist nicht vergleichbar mit dem Inhaftierten, der vor Jahren entlassen wurde und es muss dann im Vollzug immer noch geprüft werden, ob die Straftaten vergleichbar sind und welche Behandlung erforderlich und angemessen ist.

Zum anderen ist es widersprüchlich, mit einer Verordnungsvorschrift die Anwendung einer Gesetzesnorm zur Einschränkung des Datenschutzes heranzuziehen. Abgesehen von rechtlichen Zweifeln, sollte aus Gründen der Verständlichkeit die 10jährige Lösungsfrist bei Gefangenenpersonalakten in einem Gesetz über den Datenschutz im Strafvollzug ausdrücklich im Gesetzestext niedergelegt werden. Die Gefangenenpersonalakte ist die entscheidende und umfassende Grundlage über personenbezogene Daten eines Inhaftierten.

Nach unserer Auffassung sollten personenbezogene Daten im Strafvollzug spätestens 2 Jahre nach der Entlassung des Gefangenen gelöscht werden, denn wenn es aufgrund des Widerrufs der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder einer erneuten Verurteilung zu einer erneuten Inhaftierung kommt, fällt diese erfahrungsgemäß in diesen Zeitraum. Es ist dann für eine Justizvollzugsanstalt zumutbar, personenbezogene Daten erneut zu erheben.

Notwendig wäre im übrigen Datenmaterial zu dem Gesetzesentwurf, um die Zeiten der Neuinhaftierung und damit die Notwendigkeiten des Vollzuges für einen Behandlungsanschluss genau einschätzen zu können.

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident